

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Kantonales Wahlbüro

19. März 2015

NATIONALRATSWAHLEN 2015

Vorgaben für Flugblätter an Stimmberechtigte (Mitversand von Werbematerial)

Gemäss § 16 Abs. 4 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) haben an Proporzahlen beteiligte Parteien und politische Gruppierungen die Möglichkeit, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Wahlunterlagen in einem besonderen Umschlag je ein Flugblatt unentgeltlich zuzustellen. Die Kosten gehen zulasten der Beteiligten (Abs. 6). Der Kanton organisiert die Verpackung und den Versand (Abs. 6). Mit dem Flugblatt darf nur für Nationalratskandidaturen geworben werden, d.h. es darf auf allfällige Ständeratskandidaturen kein Bezug genommen werden.

1. Format

Die Flugblätter dürfen höchstens ein Papiergewicht von 80 gm² sowie maximal ein Format von A3 aufweisen und sind auf End-Format A5 gefalzt der Verpackungsstelle (**BEORDA Direktwerbung AG, Kantonsstrasse 101, 6234 Triengen**) **ab 11. August 2015 bis spätestens 14. August 2015, 12.00 Uhr** abzuliefern (§ 22 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte [VGPR] vom 25. November 1992 [SAR 131.111]).

Die nachfolgende Auflistung der Formate ist **nicht abschliessend**. Weitere Formate bleiben vorbehalten, bedürfen aber der ausdrücklichen Zustimmung des Kantonalen Wahlbüros:

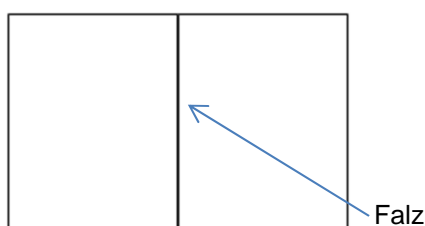
1.1 Format A5



2 Seiten

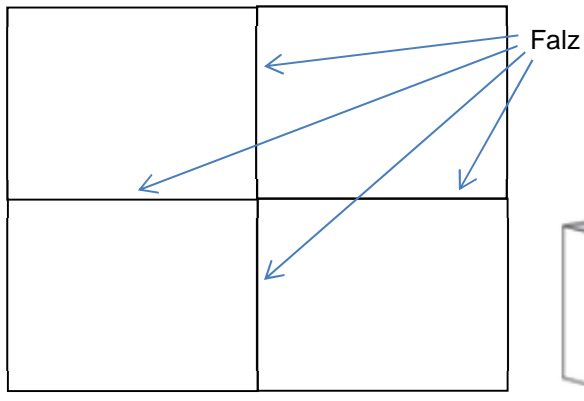
1.2 Format A4 auf A5 gefaltet

Einbruchfalz (4 Seiten)



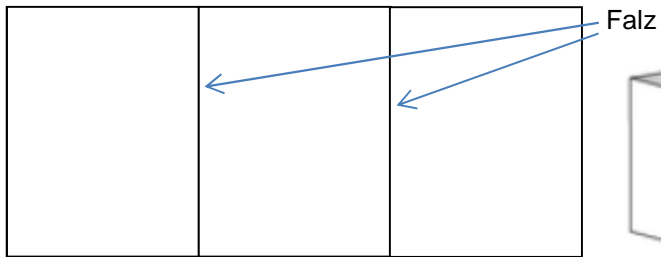
1.3 Format A3 auf A5 gefaltet

Zweibruch-Kreuzfalz (8 Seiten)



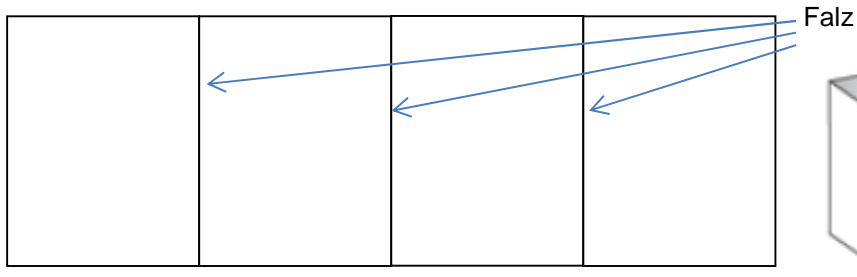
1.4 Format 440 x 210 mm / 210 x 148 mm

Zweibruch-Wickelfalz (6 Seiten)

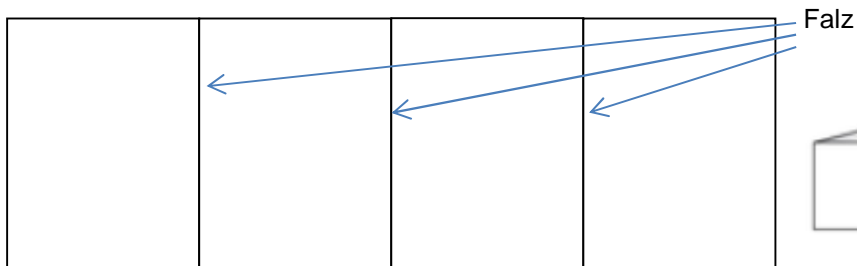


1.5 Format 594 x 210 mm / 210 x 148 mm

Dreibruch-Wickelfalz (8 Seiten)



Dreibruch-Fensterfalz/geschlossener Altarfalz (8 Seiten)



2. Weitere Vorgaben

2.1 Beschriftung

Auf der vordersten/ersten Seite (**geschlossene Längskante** links bei A5-Hochformat) müssen eindeutig und unverkennbar angebracht werden:

- Name der Liste (muss der Bezeichnung auf dem Wahlvorschlag entsprechen)
- Nummer der Liste (**wird von der Staatskanzlei am 3. August 2015 zugewiesen und mitgeteilt**)

2.2 Anlieferung

Für die Anlieferung gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Flugblätter sind in SBB-Palettenrahmen (keine Einweg-Paletten verwenden) abzusetzen.
- b) Die Flugblätter sind *keinesfalls* zu bandieren, sondern jeweils in 50 bis 100 Exemplaren pro Lage abzusetzen und innerhalb einer Lage lose aufeinanderzulegen. Jede Lage ist mit einem Karton zu trennen.
- c) Die Flugblätter sind in trockenem Zustand abzusetzen.
- d) Es werden keine Teillieferungen entgegengenommen.
- e) Die Anlieferung hat mit vollständiger Beschriftung der SBB-Palettenrahmen, welche die folgenden Angaben zu enthalten haben, zu erfolgen:
 - Lieferantenadresse inkl. Kontaktperson [Adresse der Druckerei der Flugblätter]
 - Projektbezeichnung "Nationalratswahlen 2015 Kanton Aargau, Flugblätter"
 - Interne Auftragsnummer [wird ggf. von der Druckerei für Rückfragen vergeben]
 - Sortenbezeichnung (Partei/Listen-Nr./Inhalt)
 - Gesamtauflage
 - Auflage auf dieser Palette
 - Anzahl Paletten
 - Lieferadresse (BEORDA Direktwerbung AG, Kantonsstrasse 101, 6234 Triengen)

2.3 Auflage

Die Flugblätter sind in einer Auflage von **450'000 Stück** anzuliefern. Eine Unterlieferung kann zur Folge haben, dass einzelnen Stimmberechtigten nicht alle Flugblätter zugestellt werden können. Es ist deshalb darauf zu achten, dass der Minimalwert der möglicherweise von der Druckerei ausbedingten Schwankung 450'000 Stück nicht unterschreitet. Sollte die Anzahl Stimmberechtigte bis Mai 2015 wider Erwarten stark ansteigen oder sinken, muss dieser Wert korrigiert werden. In jedem Fall werden die Parteien **Anfang Mai nochmals per E-Mail** angeschrieben und ihnen die Auflage bestätigt.

3. Kosten

Die Kosten für die Verpackung und den Versand belaufen sich voraussichtlich auf ca. Fr. 8'000.– pro Flugblatt bei einer Beteiligung von 15 Parteien und Gruppierungen wie bei den Nationalratswahlen 2011. Die Höhe der Kosten hängt davon ab, wie viele Parteien und Gruppierungen sich beteiligen. Bei einer Teilnahme von mehr als 12 Parteien müssen zwei Kuverts angefertigt und diese zusammen verschweisst werden. Sollten weniger als 12 Parteien und Gruppierungen teilnehmen, ist deshalb mit tieferen Kosten zu rechnen.

4. Teilnahme und Termine

Gemäss § 22 Abs. 1 GPR können sich Parteien und politische Gruppierungen mit der Einreichung der Wahlvorschläge, d.h. bis **3. August 2015, 12.00 Uhr**, für den Mitversand von Flugblättern **verbindlich** anmelden. Der Verpackungsfirma wäre aber sehr gedient, wenn von den Parteien und Gruppierungen bereits am **6. Juli 2015** eine **provisorische Anmeldung** per E-Mail an wahlbuero@ag.ch erfolgen würde. Mit der definitiven Anmeldung ist ein Muster-Exemplar des Flugblatts (physisches Exemplar zur Prüfung des Format und des Papiergewichts sowie Vorabzug des aufzudruckenden Textes zur Prüfung der Inhalts) vor der Erteilung des Gut zum Druck einzureichen sowie der Name und die Adresse sowie eine Kontaktperson jener Firma zu nennen, welche Ihre Flugblattaufgabe der Verpackungsstelle anliefern wird (vgl. Anmeldeformular).

5. Kontaktpersonen

Staatskanzlei, Logistik und Infrastruktur: Beat Meier, beat.meier@ag.ch, Tel.-Nr. 062 835 12 71

Staatskanzlei, Kantonales Wahlbüro: Franziska Gross, franziska.gross@ag.ch, Tel.-Nr. 062 835 12 19

Beilage

- Muster Palettenbeschriftung